OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-154439/13/KHu – 154440/3

Datum: Linz, 26. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Huemer über den Antrag 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Mag. C__, Rechtsanwältin in D__, E-Straße, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung einer Revision gegen das Erkenntnis
des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2. September 2025, LVwG-154439/9/KHu – 154440/2, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Raab wurde den nunmehrigen Revisionswerbern aufgetragen, die Hundezucht auf ihrem Grundstück einzustellen und somit den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, wobei hierfür eine Frist von drei Monaten festgesetzt wurde.

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 2.9.2025, LVwG-154439/9/KHu – 154440/2, als unbegründet abgewiesen, wobei der Spruch des Bescheides neu gefasst wurde; die Frist für die Erfüllung der Aufträge wurde mit drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung festgesetzt. Die ordentliche Revision wurde für zulässig erklärt. Dieses Erkenntnis wurde der Vertreterin der Revisionswerber elektronisch zugestellt, wobei eine Weiterleitung in den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (ERV) erfolgte. Das Erkenntnis befand sich seit 5.9.2025 im Verfügungsbereich des ERV-Teilnehmers.

1.3. Dagegen erhoben die Revisionswerber mit Schriftsatz vom 17.10.2025 eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Darin wurde zur Rechtzeitigkeit ausgeführt, dass das angefochtene Erkenntnis am 5.9.2025 zugestellt worden sei. Die Revision wurde am 17.10.2025 um 16:47 Uhr beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wurde von diesem mit verfahrensleitender Anordnung vom 20.10.2025 zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt (Übermittlung am 20.10.2025, 13:04 Uhr). Diese verfahrensleitende Anordnung wurde vom Verwaltungsgerichtshof auch der Vertreterin der Revisionswerber übermittelt.

1.4. Den Revisionswerbern wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 28.10.2025 die Verspätung der Revision vorgehalten.

1.5. Mit Schriftsatz vom 11.11.2025 gaben die Revisionswerber eine Stellungnahme dazu ab und stellten einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Darin wurde, unter Beilage von Bescheinigungen, zusammengefasst vorgebracht, dass ein Eingabefehler im Fristenbuch vorgelegen sei und näher dargelegt, wie es zur Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof gekommen sei.

Zur Fristberechnung wurde vorgebracht, dass die Fristberechnung und Eintragung in das elektronische Fristenbuch durch die langjährig beschäftigte und bisher stets zuverlässig arbeitende Kanzleimitarbeiterin, welche sämtliche Fristen routinemäßig kontrolliere und erfasse, eingetragen worden sei. Aufgrund eines

einmaligen Eingabefehlers sei die Frist im Fristenbuch irrtümlich mit 20.10.2025 statt korrekt mit 17.10.2025 vermerkt worden Die Rechtsvertreterin habe das Erkenntnis am 4.9.2025 via ERV erhalten und bei der mündlichen Weitergabe an die Kanzleikraft bereits berücksichtigt, dass die Zustellung gemäß § 89d Abs. 2 GOG erst am nächsten Tag (5.9.2025) wirksam werde. Deshalb habe sie die Kanzleikraft mündlich angewiesen, die Frist einzutragen und habe gesagt: „*Erkenntnis zugestellt am 04.09. – Frist läuft ab 05.09*“. Der 5.9.2025 sei von der Kanzleikraft irrtümlich als Zustelldatum gewertet worden, sodass die Kanzleikraft „*irrtümlicherweise ihrerseits nochmals den Sicherheitstag hinzu[rechnete] bzw. ... irrtümlicherweise das Wirksamwerden der Zustellung gemäß § 89d GOG am nächsten Tag [berücksichtigte]*“. Es sei daher versehentlich der 20.10.2025 als Fristende eingetragen worden.

Zur Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof wurde ausgeführt, dass die Revision in der Annahme, noch drei Tage vor Fristablauf zu sein, nach Freigabe durch die Mandanten von der Vertreterin persönlich eingebracht worden sei. Dies belege, dass die Rechtsvertreterin nicht nachlässig gewesen sei, sondern rechtzeitig und mit zeitlichem Puffer gehandelt habe. Aufgrund eines Fehlers bei der Bedienung der ERV-Eingabemaske sei die Einbringung versehentlich direkt beim Verwaltungsgerichtshof erfolgt anstatt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Die Weiterleitungsmeldung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.2025 habe keinen Hinweis darauf enthalten, dass die Revision verspätet sei oder die Frist versäumt worden sei. Die Meldung habe lediglich die Weiterleitung an das zuständige Gericht bestätigt. Die Weiterleitungsmeldung sei am 20.10.2025, also genau an dem Tag, an dem laut der (fehlerhaften) Fristeneintragung die Frist enden sollte, erfolgt; dies habe die Annahme bestärkt, dass die Frist korrekt berechnet worden und die Einbringung rechtzeitig gewesen sei.

Erst mit dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.10.2025 habe die Rechtsvertreterin Kenntnis davon erlangt, dass die Revisionsfrist tatsächlich am 17.10.2025 (nicht am 20.10.2025) geendet habe, die Fristeneintragung im Kanzleiprogramm fehlerhaft gewesen sei und somit die Revision als verspätet gelte, weil die Weiterleitung durch den Verwaltungsgerichtshof erst am 20.10.2025 erfolgt sei.

Zur verwendeten Anwaltssoftware „Advokat“ wurde ausgeführt, dass der Verwaltungsgerichtshof und die Landesverwaltungsgerichte in der ERV-Eingabemaske unterschiedlich behandelt werden würden. Während Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof direkt eingebracht werden könnten, könnten Eingaben an die Landesverwaltungsgerichte nur via Direktzustellung eingebracht werden, sodass sie nicht direkt in der Dropdown-Liste auswählbar seien; stattdessen müsse die separate Funktion „Direktzustellung“ angeklickt werden und in einem weiteren

Schritt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgewählt werden. Dies sei nicht intuitiv, widerspreche der Erwartungshaltung eines durchschnittlichen Nutzers und sei eine objektive Fehlerquelle. Auch sei erstmalig eine Revision beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht worden. Es liege eine systembedingte Irreführung vor (wurde näher ausgeführt). Der Fehler bei der Bedienung der ERV-Eingabemaske stelle nur einen minderen Grad des Versehens dar, weil es sich um eine technische Fehlerquelle handle, die nicht selbsterklärend dargestellt sei und somit auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt auftreten könne. Zusätzlich sei beachtlich, dass diese Neuerung erst kürzlich eingeführt worden sei.

Mit weiterer Begründung wurde ausgeführt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorlägen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den verwaltungsgerichtlichen Akt, insbesondere den Zustellnachweis über die Zustellung des Erkenntnisses, die Revision sowie die verfahrensleitende Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes und den dazugehörigen elektronischen Zustellinformationen, aus denen sich Datum und Uhrzeit der Revisionseinbringung und der Weiterleitung durch den Verwaltungsgerichtshof ergeben. Diese Daten wurden den Revisionswerbern im Rahmen des Verspätungsvorhaltes zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren gründen die Feststellungen auf dem Wiedereinsetzungsantrag vom 11.11.2025.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Landesverwaltungsgericht ist in Verfahren über ordentliche Revisionen gemäß § 30a VwGG zuständig, eine Vorentscheidung über die eingebrachte Revision zu treffen. Darüber hinaus hat es gemäß § 46 Abs. 4 VwGG über den bei ihm eingebrachten Antrag auf Wiedereinsetzung abzusprechen.

Die Revision wurde verspätet erhoben, woraufhin ein Wiedereinsetzungsantrag eingebracht wurde. Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist der Wiedereinsetzungsantrag; die Zurückweisung der Revision gemäß § 30a Abs. 1 VwGG erfolgt in einer getrennten Entscheidung. Hingewiesen wird darauf, dass diese Entscheidungen getrennten Rechtszügen unterliegen.

2. Die vorliegende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat auf der Grundlage der Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) zu erfolgen, wobei zu Wiedereinsetzungsgründen eine umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung an den Leitlinien, die sich aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergeben, auszurichten. Auf den dem

Erkenntnis vom 2.9.2025 zugrundeliegenden Sachverhalt oder den Umstand, dass das Landesverwaltungsgericht die ordentliche Revision für zulässig erklärt hat, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seiner Rechtsprechung bereits mit den Wiedereinsetzungsgründen, die im Wiedereinsetzungsantrag thematisiert werden, auseinandergesetzt.

So führte der Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 11.12.2024, Ra 2024/03/0101, zur Fristberechnung durch die Kanzlei aus:

> „Für die richtige Beachtung einer Rechtsmittel- oder Beschwerdefrist ist grundsätzlich immer der Parteienvertreter selbst verantwortlich, der die Frist festzusetzen, ihre Vormerkung anzuordnen und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der ihm gegenüber seinen Angestellten gegebenen Aufsichtspflicht zu überwachen hat. Ein Parteienvertreter, der sich aus welchen Gründen immer auf die Richtigkeit der Fristvormerkungen von Angestellten verlässt, tut dies auf die Gefahr, dass das als ein die Wiedereinsetzung ausschließendes und der von ihm vertretenen Partei zuzurechnendes Verschulden qualifiziert wird. Wohl ist eine regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft rein manipulative Tätigkeiten auch tatsächlich ausführt, dem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, will man nicht seine Sorgfaltspflicht überspannen. Um einen solchen rein manipulativen Vorgang handelt es sich jedoch nicht bei der kanzleimäßigen Bestimmung einer Rechtsmittelfrist. Wenn der Parteienvertreter die Rechtsmittelfrist damit nicht selbst kalendermäßig konkret bestimmt, sondern diese Bestimmung der Frist seinen Kanzleiangestellten überlässt, so obliegt es ihm im Rahmen der gebotenen Überwachungspflicht jedenfalls, diesen Vorgang bzw. die richtige Eintragung im Kalender zu kontrollieren. Dabei sind (selbst) stichprobenartige Überprüfungen im Allgemeinen nicht ausreichend (vgl. zu alldem etwa VwGH 24.1.2019, Ra 2019/09/0002 und 0003, Rn. 6 bis 8, und VwGH 23.5.2022, Ra 2022/14/0049, je mwN).
>
> Im vorliegenden Fall hat der Parteienvertreter des Revisionswerbers seinen Kanzleibetrieb so organisiert, dass Fristen von seinen Angestellten – wenn auch unter Einhaltung von Kontroll- und Sicherheitsschritten im vorgesehenen Ablauf – grundsätzlich eigenverantwortlich berechnet und erfasst werden. Eine zeitnahe Überprüfung dieser Eintragungen durch den Rechtsanwalt erfolgt weder im Allgemeinen, noch fand sie im konkreten Fall statt [...].
>
> Da der einschreitende Parteienvertreter somit die Revisionsfrist nicht selbst berechnet hat und auch kein auf die Überprüfung der Berechnung und Erfassung von Fristen gerichtetes (ausreichendes) Kontrollsystem dargetan wurde, kann von einem minderen Grad des Versehens des dem Revisionswerber zuzurechnenden Parteienvertreters nicht gesprochen werden, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 46 Abs. 1 VwGG abzuweisen war.“

Auch mit diversen Konstellationen, in denen eine Revision irrtümlich direkt beim Verwaltungsgerichtshof und nicht beim jeweiligen Verwaltungsgericht eingebracht wurde, hat sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach auseinandergesetzt.

So führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 4.6.2025, Ra 2025/06/0120, aus:

> „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat sich ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter (um einen solchen handelt es sich beim Antragsteller) bei der Übermittlung von Eingaben (insbesondere) im elektronischen Weg zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Die dazu in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien, die allgemein dem Umstand Rechnung tragen, dass die Sendung von Eingaben im elektronischen Wege fehleranfällig ist, lassen sich auch auf die Übermittlung von Eingaben im Web-ERV übertragen. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl. etwa VwGH 30.1.2020, Ra 2019/14/0595, mwN).
>
> Zur Frage der Kontrolle des korrekten Einbringungsortes bei der Einbringung einer Revision im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) hat der Verwaltungsgerichtshof auch bereits ausgesprochen, dass es die Einhaltung der den berufsmäßigen Parteienvertreter treffenden Sorgfaltspflicht erfordert, die ordnungsgemäße Einbringung des Schriftsatzes etwa dadurch zu kontrollieren, dass die Sendebestätigung über die Einbringung im elektronischen Rechtsverkehr geprüft wird. Gerade in Fällen besonderer Dringlichkeit, wie der Einbringung einer Revision am letzten Tag der Einbringungsfrist, ist die Unterlassung einer derartigen Kontrolle nicht mehr als minderer Grad des Versehens zu werten (vgl. etwa VwGH 15.5.2019, Ra 2019/10/0056, mwN).“

Im Beschluss vom 28.2.2022, Ra 2021/11/0148, führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

> „Zum Wiedereinsetzungsantrag brachte der Revisionswerber zusammengefasst vor, sein anwaltlicher Rechtsvertreter, der davon in Kenntnis sei, dass Revisionsschriftsätze beim Verwaltungsgericht einzubringen seien, habe das elektronische Handbuch der von ihm verwendeten ‚Anwaltssoftware‘ betreffend Eingaben an den Verwaltungsgerichtshof konsultiert und den Revisionsschriftsatz entsprechend dieser Anleitung per ERV eingebracht. In dem Handbuch sei in keiner Weise darauf hingewiesen worden, dass die Revision nicht an die ‚richtige‘ für die Eingabe zuständige Behörde bzw. das zuständige Gericht, sondern auch bei Auswahl des Reiters ‚Ersteingabe‘ direkt an den Verwaltungsgerichtshof übermittelt werde. Dies sei zudem aufgrund der Übermittlungsbestätigung nicht erkennbar gewesen. Die Software funktioniere ‚sonst‘ stets so, dass der Benutzer die beabsichtigte Eingabe auswähle. Dann erledige die Software die ‚richtige‘ Zustellung via ERV automatisch, wenn die Stammdaten des Aktes entsprechend richtig angelegt worden seien, d.h. die Software wisse beispielsweise, dass eine zivilrechtliche Berufung bei Anwahl dieses Betreibungsschrittes und Angabe der richtigen Daten im Aktenstamm beim Erstgericht einzubringen sei. Vor diesem Hintergrund habe der Rechtsvertreter davon ausgehen können, dass der per ERV eingebrachte Revisionsschriftsatz beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingegangen sei.
>
> Mit diesem Vorbringen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung gemäß § 46 Abs. 1 VwGG freilich nicht dargetan. [...]
>
> Der ins Treffen geführte Wiedereinsetzungsgrund führt den Antrag schon deshalb nicht zum Erfolg, weil es einem berufsmäßigen Parteienvertreter obliegt, sich mit den Schritten, die für die Übermittlung von Revisionsschriftsätzen an das Verwaltungsgericht erforderlich sind, ausreichend vertraut zu machen. Nähere

> Regelungen zu den technischen Einbringungsmöglichkeiten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (auch betreffend Revisionen) finden sich in § 1 der im Internet erfolgten Kundmachung des Präsidenten dieses Landesverwaltungsgerichts vom 20. Jänner 2020, LVwGI-2020-3861/5/Fi/SHe (siehe auch den in § 1 Abs. 1 leg. cit. für den elektronischen Rechtsverkehr angeführten ‚ERV-Anschriftcode'). Ein Rechtsanwalt hat sich derartige Informationen zu beschaffen (vgl. VwGH 23.1.2018, Ra 2017/05/0296)."

Gleichartige Maßstäbe werden auch vom Verfassungsgerichtshof angesetzt (siehe jüngst etwa VfGH 7.10.2025, E 2697/2025, mwN).

4. Dies bedeutet einzelfallbezogen Folgendes:

4.1. Im Wiedereinsetzungsantrag wird auf die „Weiterleitungsmeldung" des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.2025 Bezug genommen. Es wird dazu ausgeführt, dass sich aus der verfahrensleitenden Anordnung vom 20.10.2025 kein Hinweis dafür ergeben habe, dass die Revision verspätet gewesen sei; die Vertreterin sei daher davon ausgegangen, dass die amtliche Weiterleitung fristwahrend wirke. Zu diesem Zeitpunkt habe aufgrund des in der Kanzlei eingetragenen Fristendes mit 20.10.2025 kein Anlass zur Annahme einer Fristversäumnis bestanden; die Versäumung der Frist sei erst aufgrund des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.10.2025 hervorgekommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Beschluss vom 23.5.2025, Ra 2025/16/0017, ausgeführt, dass der Zustellung der Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes, mit dem eine Revision zuständigkeitshalber an das jeweilige Verwaltungsgericht weitergeleitet wurde, insoweit Relevanz zukommt, als die Revisionswerber bereits aufgrund dieser Weiterleitung jedenfalls erkennen hätten müssen, dass die Revision nicht innerhalb der Revisionsfrist beim betreffenden Verwaltungsgericht (als zuständige Stelle) eingelangt sei („Wegfall des Hindernisses iSd § 46 Abs. 3 VwGG"); die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach im Fall der Einbringung der Revision bei einer unzuständigen Stelle die Revisionsfrist nur gewahrt werde, wenn die Revision noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben werde oder bei dieser einlange, wobei die Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters erfolge, müsse einem berufsmäßigen Parteienvertreter bekannt sein.

Wenn im Wiedereinsetzungsantrag in diesem Zusammenhang auf einen Fehler der Fristeintragung durch die Kanzleikraft verwiesen wird und darauf, dass man davon ausgegangen sei, dass die Weiterleitung noch innerhalb der offenen Revisionsfrist erfolgt sei, ist dem entgegenzuhalten, dass sich aus der oben zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.12.2024, Ra 2024/03/0101, ergibt, dass einen Rechtsvertreter in den Fällen, in denen er die Frist nicht selbst kalendermäßig bestimmt, sondern dies einer Kanzleikraft überlässt, strenge

Prüfpflichten treffen. Im Wiedereinsetzungsantrag wird dazu ausgeführt, dass die Vertreterin der Kanzleikraft gesagt habe, „*Erkenntnis zugestellt am 04.09. – Frist läuft ab 05.09*“; daraus habe sich in weiterer Folge ein Missverständnis entwickelt, sodass die Kanzleikraft von einer Zustellwirkung am 8.9.2025 ausgegangen sei. Daraus ergibt sich, dass das Fristende nicht durch die Vertreterin selbst kalendermäßig konkret bestimmt wurde, sondern dies durch die Kanzleikraft erfolgte. Ein konkretes Kontrollsystem, wie in diesem Zusammenhang eine korrekte Fristermittlung sichergestellt und die Überprüfung der Fristeintragungen erfolgt, wurde nicht dargelegt.

Dazu kommt, dass im Revisionsschriftsatz vom 17.10.2025 auf das Zustelldatum (5.9.2025) Bezug genommen und „*sohin fristgerecht*“ das Rechtsmittel der ordentlichen Revision erhoben wurde. Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass ein berufsmäßiger Parteienvertreter einen fristgebundenen Schriftsatz vor der Unterfertigkeit auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit zu prüfen hat (siehe etwa VwGH 7.5.2025, Ra 2025/22/0046; 21.1.2020, Ra 2019/14/0604; 22.2.2017, Ra 2017/10/0003). Wäre der Vertreterin im Zusammenhang mit der Erstellung der Revision nicht bekannt gewesen, dass es sich beim 17.10.2025 um den letzten Tag der Frist gehandelt hätte, wäre ihr dies anzulasten.

Aufgrund der Zustellung der Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes an die Vertreterin hätte daher die Fristversäumnis erkannt werden müssen. Die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages hat daher mit der Zustellung der verfahrensleitenden Anordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.10.2025 begonnen, wobei die Zustellwirkungen am nächsten Werktag (21.10.2025) eingetreten sind (§ 75 Abs. 2 VwGG).

Ausgehend davon ist die zweiwöchige Frist gemäß § 46 Abs. 3 VwGG für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrags am 4.11.2025 abgelaufen, womit der vorliegende Antrag vom 11.11.2025 verspätet ist.

Eine Wiedersetzung gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages kommt nicht in Betracht (§ 46 Abs. 6 VwGG).

Der Wiedereinsetzungsantrag ist daher unzulässig.

4.2. Selbst wenn man aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalles erst auf die Zustellung des Schreibens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.10.2025 abstellen würde, würde die unrichtige Einbringung der Revision keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellen:

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nicht ersichtlich ist, inwieweit die Fristberechnung durch die Kanzleikraft für die Fristversäumnis im Zusammenhang

mit der Einbringung der Revision kausal gewesen sein sollte. Die Revision wurde am 17.10.2025 – und sohin am letzten Tag der Frist – abgesendet (wenngleich an einen falschen Empfänger). Wenn die Vertreterin davon ausging, dass eine am 17.10.2025 eingebrachte Revision fristwahrend sei, unterlag sie daher keinem Irrtum.

Die Nichtwahrung der Revisionsfrist ergibt sich vielmehr aus der irrtümlichen Einbringung direkt beim Verwaltungsgerichtshof.

Vorwegzuschicken ist zwar, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Eingabemasken der verwendeten Software nicht intuitiv gestaltet sind und es aus diesem Grund zu einem Eingabefehler kam. Es findet sich aber in der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Grundlage dafür, dies als Wiedereinsetzungsgrund anzusetzen:

So stellt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung auf die Prüfpflichten bei elektronischen Eingaben ab (siehe dazu oben, VwGH 4.6.2025, Ra 2025/06/0120), wobei im Wiedereinsetzungsantrag nicht dargelegt wird, dass bzw. wie eine Überprüfung der korrekten Einbringung erfolgt ist. Darüber hinaus stellt der Verwaltungsgerichtshof auch darauf ab, dass es berufsmäßigen Parteienvertreter obliegt, sich mit den Schritten, die für die Übermittlung von Revisionsschriftsätzen an das Verwaltungsgericht erforderlich sind, ausreichend vertraut zu machen (siehe oben, VwGH 28.2.2022, Ra 2021/11/0148; siehe ferner auch VwGH 27.4.2023, Ra 2021/01/0032, mwN). Auch Fehler, die sich daraus ergeben, dass ein gewisser Ablauf erstmalig erfolgt, werden in diesem Zusammenhang nicht als Wiedereinsetzungsgrund anerkannt (siehe VwGH 7.5.2025, Ra 2025/22/0046).

Angemerkt wird, dass diese Rechtsprechung in gleicher Weise auch dann gilt, wenn dieser Fehler einer Kanzleikraft unterlief, weil der Vorgang der Einbringung der Revision immer dem Rechtsvertreter zuzurechnen ist (siehe dazu und zu diversen anderen Konstellationen von fehlerhaften ERV-Eingaben etwa VwGH 27.5.2025, Ro 2024/09/0005, 27.3.2025, Ra 2025/16/0019; 11.2.2025, Ra 2024/19/0489; 16.5.2024, Ra 2024/19/0051; 15.9.2023, Ra 2023/09/0151).

In der Kundmachung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 1.8.2023, LVwGI-2020-3861/8/Fi/FS, findet sich der ERV-Anschriftscode des Landesverwaltungsgerichts. Auch unterliegen Eingaben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keiner Verpflichtung zur Einbringung im Wege des ERV, sondern es stehen auch andere Einbringungsarten zur Verfügung.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die zitierte, nicht als uneinheitlich zu erkennende, Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer